SATZUNG für die Benutzung der Sportanlagen Stadt Lichtenstein

Auf der Grundlage der §§ 4 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21. April 1993 und der §§ 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 und deren gültigen Änderungen beschließt der Stadtrat Lichtenstein vorliegende Satzung für die Benutzung der Sportanlagen in Lichtenstein.

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Eine Überlassung der Sportanlagen erfolgt grundsätzlich zur Benutzung für schulische, sportliche, kulturelle und andere gemeinnützige Zwecke. Eine Benutzung, welche sonstigen, insbesondere kommerziellen Zwecken, dienen soll, kann im Ausnahmefall erfolgen, soweit ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.
- (2) Die städtischen Sportanlagen werden den im Stadtgebiet ansässigen Schulen in Trägerschaft der Stadt und des Landkreises Chemnitzer Land zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Schulgesetz des Freistaates Sachsen zur Nutzung überlassen.
- (3) Eine Überlassung zu sportlichen, kulturellen und anderen gemeinnützigen Zwecken erfolgt, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Anlagen selbst, einschließlich aller Neben- und Außenanlagen sowie aller Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Lichtenstein einschließlich der Ortsteile Rödlitz und Heinrichsort gelegenen von der Stadt betriebenen Sportanlagen.
- (2) Vom Geltungsbereich grundsätzlich ausgenommen sind die Freisportanlagen der Pestalozzischule, der Heinrich-von-Kleist-Schule und der Grundschule Rödlitz.
- (3) Nicht zum Geltungsbereich gehören auch die Sportanlagen, für die ein Nutzungsvertrag mit Sportvereinen abgeschlossen wurde.

§ 4 Benutzungsberechtigte

- (1) Die Sportanlagen werden als öffentliche Einrichtungen der Stadt Lichtenstein von den im Gebiet der Stadt ansässigen Schulen benutzt. Die Regelungen der §§ 9 11, 17 und 18 sind nicht anzuwenden.
- (2) Die Sportanlagen können als öffentliche Einrichtungen der Stadt Lichtenstein von allen zu sportlichen, kulturellen und anderen Zwecken organisierten Einwohner/innen benutzt werden.
- (3) Die zu sportlichen, kulturellen und anderen Zwecken organisierten Nutzer, deren Sitz sich nicht im Gebiet der Stadt Lichtenstein befindet, können die Sportanlagen benutzen, soweit die Kapazität der Einrichtungen dieses im Rahmen der Satzungsregelungen gestattet.

§ 5 Benutzungszeit

- (1) Eine Überlassung zur Benutzung für schulische Zwecke erfolgt in der Regel montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Eine Überlassung zur Benutzung für die übrigen in § 1 Absatz 1 genannten Zwecke erfolgt in der Regel montags bis freitags von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie samstags, sonntags und feiertags für den Wettspielbetrieb und ähnliche Veranstaltungen von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung.
- (2) Das Sportzentrum Lichtenstein bleibt während der Schulferien im Sommer für drei Wochen geschlossen. Die konkrete Schließzeit wird Anfang des Schuljahres im Rahmen der Belegungsplanung festgelegt.
- (3) Die Erlaubniserteilung ist unabhängig von den Zeiten der gesetzlichen Schulferien.

§ 6 Sperrung und Benutzungsverbot

- (1) Die Stadt kann eine Sportanlage ganz oder zum Teil bzw. für einzelne oder jegliche Benutzungsarten sperren, soweit dies infolge von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, sicherheitstechnischen Mängeln oder aus sonstigen wichtigen Gründen notwendig erscheint. Aus einer Sperrung können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.
- (2) Gegen Personen, welche eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 18 begangen haben, kann von der Stadt nach Angemessenheit ein vorübergehendes oder dauerndes Benutzungsverbot erlassen werden.
- (3) Bezüglich einer bestimmten Benutzung kann von der Stadt ein Benutzungsverbot erlassen werden, soweit der betroffenen Einrichtung durch die Benutzung eine ernste Gefahr droht und Schäden auf andere Art und Weise nicht abgewendet werden können.

§ 7 Interessenausgleich bei mehreren Benutzungsberechtigten

Wird im Falle des Zusammentreffens mehrerer eine Benutzung Beanspruchender infolge der Kapazitätsauslastung der betroffenen Sportanlage eine Auswahl erforderlich, so muss diese unter Berücksichtigung der sich aus den Grundsätzen des § 1 Absatz 1 ergebenden Reihenfolge getroffen werden. Die Entscheidung obliegt der Stadt.

§ 8 Anspruchsvoraussetzungen

Das Bestehen eines Benutzungsanspruches ist im Einzelfall zu bejahen, wenn

- 1. der eine Benutzung Beanspruchende benutzungsberechtigt im Sinne von § 4 ist;
- 2. die Benutzung der Zweckbestimmung des § 1 entspricht;
- 3. die Überlassung im Verhältnis zum Interesse sonstiger Benutzungsberechtigter einen angemessenen Interessenausgleich nach Maßgabe des § 7 darstellt;
- 4. weder eine Sperrung noch ein Benutzungsverbot im Sinne von § 6 bestehen;
- 5. eine Verpflichtung im Sinne von § 10 Absatz 3 eingegangen wurde und
- 6. der Benutzung kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 9 Erlaubnisvorbehalt

Die Benutzung der Sportanlagen bedarf der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn und soweit nach § 8 ein Anspruch auf Benutzung besteht und die Erlaubniserteilung nicht gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt.

§ 10 Erlaubnisverfahren und -umfang

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis (Einzel- oder Dauererlaubnis) erfolgt nur auf Antrag. Anträge auf Benutzung sind mindestens vier Wochen vor dem geplanten Benutzungsantritt schriftlich bei der Stadt, Amt für Schulverwaltung, Kultur und Soziales, einzureichen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine bestimmte Sportanlage und eine bestimmte Zeit.
- (2) Der Antrag kann nur von einem/einer voll geschäftsfähigen Vertreter/in des eine Benutzung Beanspruchenden gestellt werden. Der/die Vertreter/in hat der Stadt seine gesetzliche bzw. rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht schriftlich nachzuweisen.
- (3) Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der eine Benutzung Beanspruchende sich zur verbindlichen Anerkennung dieser Satzung, der Hausordnung und der Brandschutzregelungen der betroffenen Sportanlage für den Fall einer Benutzung schriftlich verpflichtet.
- (4) Eine Dauererlaubnis kann längstens bis zum Ende des laufenden Schuljahres erteilt werden. Der Antrag auf Verlängerung des Nutzungsverhältnisses um ein weiteres Jahr ist bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Erlaubnis zu stellen.
- (5) Die Erlaubniserteilung bedarf der Schriftform und ist nicht übertragbar. Die Erlaubnis enthält
 - 1. die Bezeichnung des Nutzungsberechtigten;
 - 2. den Zweck der Benutzung;
 - 3. die genaue Bezeichnung der zur Benutzung freigegebenen Sportanlage sowie der einer Beschränkung unterliegenden Anlagenteile;
 - 4. die Anzahl der Benutzungstermine (Einzelerlaubnis) bzw. den Benutzungszeitraum (Dauererlaubnis);

- 5. den Tag sowie Beginn und Ende der jeweiligen Veranstaltung;
- 6. die Unterschriften der zur Vertretung Berechtigten und
- 7. etwaige Nebenbestimmungen.

§ 11 Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn
 - der Benutzer wiederholt oder auf grobe Art und Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt:
 - die tatsächliche Benutzungsweise von der erlaubten Benutzungsweise in nicht unerheblichem Maße abweicht oder
 - 3. der tatsächliche Benutzungsumfang wesentlich hinter dem durch die Erlaubnis gewährten Benutzungsumfang zurückbleibt, sofern der Widerruf bereits schriftlich angedroht worden ist.
- (2) Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Art und Weise der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen muss von Beginn bis Ende unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters stehen, nötigenfalls auch unter Hinzuziehung weiteren Aufsichtspersonals. Verantwortlicher Leiter kann nur eine voll geschäftsfähige Person sein.
- (2) Eine Benutzung der Sportanlagen hat schonend zu erfolgen, insbesondere sind diese lediglich im Rahmen einer ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Art und Weise zu gebrauchen.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, sich bei Überlassung der Sportanlagen von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen und etwa vorhandene, äußerlich erkennbare Schäden der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Eine rügelose Übernahme durch den Benutzer gilt als dessen Anerkennung eines äußerlich schadfreien Zustandes der Sportanlagen im Zeitpunkt der Überlassung.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die Sportanlagen einschließlich aller zur Ausübung nötigen Einrichtungen und Gerätschaften vor einer Benutzung auf ihre Sicherheit hin zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzung infolge sicherheitstechnischer Mängel gefährdender Sportanlagen ist verboten. Die Verpflichtung der Stadt zur regelmäßigen sicherheitstechnischen Prüfung der Einrichtungen bleibt hiervon unberührt.
- (5) Um die Interessen der Sportvereine zu wahren, wird die Benutzung der Sportanlagen durch Vertreter/Innen der Sportvereine und der Stadt jährlich geprüft und in Belegungsplänen festgelegt. Übereinstimmung ist anzustreben.

§ 13 Besondere Verhaltenspflichten

- (1) Der Benutzer hat sich bei Benutzung der Sportanlagen so zu verhalten, dass Personen und Sachen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Der Genuss von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen in den Sportanlagen ist verboten. Ausgenommen davon sind Freisportanlagen mit der Maßgabe, dass durch die Sportvereine Vorkehrungen und Regelungen getroffen werden, die sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, drohenden Verschlechterungen bzw. Beeinträchtigungen, insbesondere durch das Verhalten Dritter, nach Zumutbarkeit bestmöglich entgegenzuwirken.

§ 14 Haftung des Benutzers

- (1) Der Benutzer haftet der Stadt Lichtenstein für alle von ihm, seinen Mitgliedern und Beauftragten sowie von den Teilnehmern und Besuchern seiner Veranstaltungen schuldhaft verursachten Schäden. Den Benutzer trifft die Beweislast, dass ein Verschulden nicht vorliegt.
- (2) Handelt es sich im Einzelfall um eine schadens- oder gefahrgeneigte Benutzung, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass es auf ein Verschulden nicht ankommt. Dasselbe gilt im Falle einer der in § 12 Abs. 2 beschriebenen Art und Weise nicht entsprechenden Benutzung der Sportanlage.
- (3) Der Benutzer hat bezüglich der sich aus Abs. 1 und 2 für ihn ergebenden Verpflichtung eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und diese der Stadt auf deren Verlangen hin vorzulegen.
- (4) Der Benutzer hat die Stadt Lichtenstein von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der Benutzung von Dritten geltend gemacht werden.

§ 15 Haftung der Stadt

Die Stadt Lichtenstein haftet nicht für ein Abhandenkommen oder eine Beschädigung von Garderobe bzw. sonstigen eingebrachten Gegenständen während der Benutzung.

§ 16 Hausrecht

- (1) Die Stadt Lichtenstein ist als Betreiber der Sportanlagen Inhaber des Hausrechtes. Die Befugnisse zur Ausübung des Hausrechtes werden im Einzelnen durch die Ordnung für die jeweilige Sportanlage geregelt.
- (2) Der Inhaber des Hausrechtes ist während der Veranstaltung unbeschadet der in § 12 Abs. 1 getroffenen Regelung für die Sicherheit und Ordnung in der betroffenen Sportanlage verantwortlich. Er ist berechtigt, diese jederzeit zu betreten. Der Benutzer ist verpflichtet, den Anordnungen des Inhabers des Hausrechtes Folge zu leisten.

§ 17 Gebühren und Gebührentarif

Die Benutzung der Sportanlagen ist für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke sowie für die in § 4 Abs. 2 und 3 bezeichneten Benutzer gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in wiederholter oder in grober Art und Weise gegen folgende Bestimmungen verstößt:
 - a) Die Sportanlagen dürfen nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters/in und zu dem von der Stadt Lichtenstein zugelassenen Zweck benutzt werden.
 - b) Nach dem Übungsbetrieb oder Wettkampf sind die Sportgeräte in den Geräteraum bzw. an ihren ursprünglichen Platz zurückzustellen, und die Grundordnung ist herzustellen.
 - c) Die Fluchtwege sind freizuhalten.
 - d) Es ist untersagt,
 - nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Räume und Einrichtungen zu betreten bzw.
 Absperrungen zu übersteigen,
 - in den Sporthallen und dazugehörigen Nebenräumen Fahrräder abzustellen,
 - die Freisportanlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art zu befahren, wenn dies nicht im Einzelfall
 (z. B. Transport-, Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen) von der Stadt Lichtenstein erlaubt
 - Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände mitzuführen und abzubrennen.
 - insbesondere in Sporthallen aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellte Behältnisse oder Gegenstände mitzuführen.
 - e) Bei Verlassen der Sportanlagen sind alle Türen und Fenster ordnungsgemäß zu verschließen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 können mit einer Geldbuße von 25 bis 500 Euro geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung für Sportanlagen der Stadt Lichtenstein vom 1. Januar 1992 außer Kraft.

Lichtenstein, den 09.05.2003

Wolfgang Sedner Bürgermeister